



Montage- und Servicebedingungen Einsatzgebiet Inland gültig ab 01.02.2018 (gem. VDMA-Bedingungen)

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen die WALTHER Pilot übernimmt.

II. Montagepreis

Die Montage wird gemäß nachfolgender Aufstellung nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Als Nachweis gelten die von WALTHER Pilot-Personal ausgefüllten Montagenachweise. Vom Besteller nicht unterschriebene Nachweise gelten als akzeptiert!

1. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montagebauunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
2. Alle im Zusammenhang mit der Kundendienstleistung anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Die Entscheidung über die Auswahl des für den Kundendienst eingesetzten Personals sowie des Transportmittels behalten wir uns je nach Verfügbarkeit und Zweckmäßigkeit in Ihrem Interesse vor.
4. Montagekosten sind Dienstleistungen und aus diesem Grund sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung zu zahlen.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Massnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt WALTHER Pilot über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfestellung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonst. Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderlich Zeit (Ausnahme: Es wurde eine Vollmontage ohne Hilfskräfte vereinbart); die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. WALTHER Pilot übernimmt für die Hilfskräfte KEINE Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden entstanden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt VII oder Abschnitt VIII.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschl. Beschaffung der notwendigen Baustoffe (insbesondere: Maurerarbeiten, Durchbrüche und deren Abdichtung, Aufhänge- und Befestigungsmaterialien, die gesamte Elektro-Installation einschl. Schalter)
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschl. der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

f) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

g) Transport der Montageeile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien von schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle

h). Bereitstellung der Materialien und Energien und Vornahme aller sonstigen Handhabungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

i) Schaltschrank (wenn nicht im Bestellumfang enthalten).

2. Die techn. Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Anknft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist WALTHER Pilot nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von WALTHER Pilot unberührt.

V. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vorabnahme bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von WALTHER Pilot nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichen Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem WALTHER Pilot in Verzug geraten ist.
3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist der berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmen zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist WALTHER Pilot zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.
2. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, dem der Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von WALTHER Pilot, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von WALTHER Pilot für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.





VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet WALTHER Pilot unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet

Nr. 5 und Abschnitt VIII in der Weise, dass die Mängel zu beseitigen sind. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich WALTHER Pilot anzuzeigen.

2. WALTHER Pilot haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von WALTHER Pilot vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei WALTHER Pilot sofort zu verständigen ist, oder WALTHER Pilot eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WALTHER Pilot Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Montageunternehmer die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.
5. Lässt der Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 3 dieser Bedingungen.

VIII. Haftung, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein von WALTHER Pilot geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so kann dieses nach unserer Wahl wieder instand gesetzt oder neu geliefert werden.
2. Wenn durch Verschulden von WALTHER Pilot der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet WALTHER Pilot – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / Organe oder leitende Angestellte
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII 3 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistungen an einem Bauwerk und verursacht dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

X. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden von WALTHER Pilot die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WALTHER Pilot und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Wuppertal. WALTHER Pilot ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Preisstellung und Konditionen

Zur Berechnung gelangen folgende Normal-Stunden-Sätze (täglich 7 Stunden):

Monteur	€ 85,00 / Std.
Anwendungstechniker	€ 110,00 / Std.
Ingenieur u. Elektroniker	€ 135,00 / Std.

Für die Arbeitszeit über die Normalstunden hinaus, kommen folgende Zuschläge, gemäß dem Manteltarifvertrag der Metallindustrie in NRW zur Berechnung:

- a) für die ersten zwei täglichen Mehrstunden: **25 %**,
- b) von der dritten täglichen Mehrarbeitsstunde an: **50 %**,
- c) für Nacharbeit, soweit nicht Mehrarbeit: **50 %**,
- d) für Samstagsarbeit:
für die ersten zwei Stunden: **25 %**,
ab der dritten Stunde: **50 %**,
- e) für Sonntagsarbeit: **70 %**,
- f) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen: **100 %**,
- g) für Arbeiten am 1. Januar, 1. Mai sowie jeweils am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag: **150 %**.

Die Kosten für die Unterbringung und Übernachtung betragen **€ 92,00 / Tag**.

Die Tagespauschale für das entsandte Montagepersonal beträgt **€ 36,00 / Tag**.

Bei Anreisen mit dem PKW oder COMBI-KFZ berechnen wir **€ 1,00 / km**